

KREISFUßBALLVERBAND S E G E B E R G

Im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband e.V.

Kreisspielausschuss

Durchführungsbestimmungen für die Saison 2010/11- AH-Punktrunde, Kreisliga u. Kreisklasse A Segeberg

Für die Pflichtspiele gelten die Satzungen und Ordnungen des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes. Wir verweisen auf das Melde und Paßwesen und die Spielordnung des SHFV (www.shfv-kiel.de).

Spielmodus: Die Mannschaften haben sich bei der Arbeitstagung am 09.07.10 darauf geeinigt, dass mit 7 Mannschaften in der Kreisliga und 7 Mannschaften in der Kreisklasse A mit Hin- und Rückrunde gespielt wird.

Der Tabellenletzte der Kreisliga steigt in der Kreisklasse A ab. Der Tabellenerste der Kreisklasse A steigt in die Kreisliga auf. Der Tabellenzweite der Kreisklasse A bestreitet am Mittwoch, d. 08.06.2011 um 19:00 Uhr ein Relegationsspiel (Heimrecht hat der 2. der KKA) gegen den Tabellen-Vorletzten der Kreisliga. Der Sieger dieses Spieles (bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit erfolgt sofort ein 11m-Schießen) hat das Startrecht für die Kreisliga 2011/12.

Wir geben Ihnen nachstehende wichtige und erweiterte Vorschriften und Erläuterungen.

Spielberechtigt für die Spielzeit sind alle Spieler, die vor dem 01.01.1978 geboren sind.

1. Teilnahmemeldung / Spielkleidung:

Änderungen der in der Mannschaftsmeldung gemachten Angaben sind unverzüglich der Geschäftsstelle des KFV zu melden (§4 Abs. 1 SpO). Sämtliche Post, einschließlich die Ihrer Jugendabteilung, werden wir an die von den Vereinen gemeldete Postanschrift senden oder an das DFBnet-Postfach Ihres Vereins.

Für das regelmäßige Abrufen der e-mails ist der Verein verantwortlich.

Der Verein hat in der gemeldeten Spielkleidung zu spielen. Bei gleicher Spielkleidung **muss** der **Platzverein** wechseln (§ 36 SpO). Alle Mannschaften haben mit Rückennummern zu spielen. Die Trikotfarbe schwarz ist dem SR vorbehalten. Der Mannschaftsführer muss durch eine Armbinde kenntlich sein.

2. Spielberichtsbogen:

Der Spielberichtsbogen ist als Bestandteil der §§ 43,44 SpO zu sehen; er ist dem Schiri rechtzeitig vor Spielbeginn mit den aufgeführten Pässen zu übergeben. Die im Spielbericht erstellten Angaben sind rechtsverbindlich. Es sind die neuesten Spielberichtsbögen zu verwenden. Spielberichtsbögen sind nur beim SHFV in Kiel anzufordern, sie sind kostenpflichtig. Kopien sind nicht zulässig!

Die Pässe sind der Reihenfolge im Spielbericht nach in der Passmappe zu sortieren.

Der Spielberichtsbogen ist gut **lesbar** und von beiden Vereinen **vollständig** (die letzten 6 Ziffern der Spiel-Nr., Datum, Spielklasse, Spielort) auszufüllen. Die **Rückennummern** der Spieler müssen identisch mit der Eintragung auf dem Spielberichtsbogen sein.

Der Mannschaftsführer bestätigt mit seiner Unterschrift die **Richtigkeit** aller Eintragungen seiner Mannschaft.

Versand:

Die Spielberichtsbögen - **auch die mit einem Feldverweis auf Dauer (rote Karte)** - sind so zum Versand zu bringen, dass sie spätestens drei Tage nach dem Spiel beim Spielausschuss-Obmann Volker Suhr, Schäferredder 20 b, 24635 Daldorf, vorliegen.

Für später eingehende Spielberichte wird der Schiedsrichter bzw. der Platzverein mit einem Ordnungsgeld belegt.

3. Spielverlegungen:

a) Spielverlegungen - **auch in der Uhrzeit** - sind genehmigungs- und kostenpflichtig. Der schriftliche Antrag für die Spielverlegung muss **spätestens 7 Tage vor dem Spiel** beim Staffelleiter vorliegen. **Kurzfristige** Verlegungen werden **nicht** genehmigt. Der schriftliche Antrag ist mit dem Vordruck des KFV vorzunehmen. Vordrucke gibt es **im Internet** (www.kfvsegeberg.de). Es ist auch möglich, per E-mail (an: Staffelleiter-AH@kfvsegeberg.de) eine Spielverlegung zu beantragen, die Verantwortlichen der

beteiligten Mannschaften müssen die Verlegung auf einen bestimmten neuen Termin beantragen bzw. bestätigen. **Verantwortlicher des Vereins ist i. d. Regel der gemeldete Fußballobmann, nicht Trainer oder Spieler!**

b) Vor der Absprache mit dem Gegner ist im **Vorwege** mit dem Staffelleiter telefonisch Rücksprache zu halten, ob grundsätzlich einer Verlegung zugestimmt werden kann. Nur ein triftiger Grund ist Voraussetzung einer Genehmigung.

4. Schiedsrichter / Schiedsrichterassistent:

a) Bei Nichterscheinen des Schiedsrichters verweisen wir auf § 39 SpO.

b) Um den Schiedsrichter in seinem Amt zu unterstützen, müssen **beide** Vereine je einen Schiedsrichterassistenten stellen. Die Fahnen (gehören zum Platzaufbau) stellt der Platzverein (§ 38 SpO). Gem. §32 SpO ist den SRn ein neutraler, verschließbarer Umkleieraum zuzuweisen.

5. Unbespielbarkeit des Platzes (§ 35 Abs. 4 SpO):

a) Spielabsagen, ohne Platzsperre durch die Gemeinde:

Besteht bei schlechten Platzverhältnissen die Gefahr, dass beim Spielen die Verletzungsgefahr zu groß ist, oder ein Fußballspiel kann nicht ordnungsgemäß nach sportlichen Grundsätzen zustande kommen, kann nur der vom KFV benannte Platzbeauftragte die Spielabsage vornehmen. Diese Entscheidung darf erst am Spieltag erfolgen.

b) Kommt der Träger eines Sportplatzes zu der Entscheidung, dass das Spielfeld durch den Spielbetrieb Schaden nehmen könnte, kann der Träger (Gemeinde) nur die **Platzsperre** aussprechen.

c) **Alle gemeldeten** Plätze < Rasen, Kunstrasen und Grandplatz >, sind für jeglichen Spielbetrieb zugelassen. Vereine, die über einen Kunstrasen oder Grandplatz verfügen, sind **verpflichtet**, hier zu spielen, wenn der Rasenplatz nicht bespielbar ist - unter Berücksichtigung von Abs. a + b -. **Die Gastmannschaft hat sich rechtzeitig vor dem Spiel bei der Heimmannschaft zu erkundigen, auf welchem Platz gespielt wird, damit das richtige Schuhwerk mitgenommen wird. Die im DFBnet eingetragenen Plätze wurden nach Meldung der Vereine eingegeben, sie sind nicht rechtsverbindlich.**

d) Auf die Möglichkeit, das Spiel auf dem Platz des Gegners auszutragen (Tauschen bzw. Abtretung des Heimrechtes) wird hingewiesen. In diesem Fall muss der angesetzte SR bzw. der SR-Ansetzer vom Platzverein informiert werden. Der Gegner (jetzt der Platzverein) übernimmt mit der Verlegung die Pflichten und Kosten für das Spiel. Zusätzlich ist der Staffelleiter zu informieren.

e) bei Spielabsagen sollten sich die betroffenen Vereine schnellstens auf einen neuen Termin einigen, der Spielausschussobmann bzw. der Staffelleiter ist dann umgehend zu unterrichten.

6. Benachrichtigungen bei Spielabsagen:

a) Die Gegner und Schiedsrichter müssen durch den **Platzverein** so rechtzeitig benachrichtigt werden, dass die reisenden Mannschaften und die Schiedsrichter noch vor der **Abfahrt** informiert sind.

b) Dem Spielausschuss-Obmann ist **grundsätzlich**, auch bei Platzsperre durch die Gemeinde, in der unter Pkt. 2 (Versand) genannten Frist ein Spielbericht mit Vermerk und Unterschrift des **Platzbeauftragten** bzw. der Gemeinde zuzusenden. Eine telefonische Mitteilung an den Staffelleiter ist nicht erforderlich. Allerdings muss **im DFBnet bis 1 Stunde vor Spielbeginn das „Sonderereignis“ „Spieldausfall“ eingegeben** werden.

Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass eine Mannschaft nicht antritt. Dann ist im DFBnet das „Sonderereignis“ „Nichtantritt der Heim- bzw. Gastmannschaft“ einzugeben. **Der Spielausschuss-Obmann ist per e-mail über den Grund des Spieldausfalls zu informieren**

Missbrauch der vorstehenden Regelungen, (Pos. 6 +7) ziehen strenge Bestrafungen nach sich.

7. Generelle Spielabsagen:

Generelle Spielabsagen werden im amtlichen Presseorgan „Segeberger Zeitung“ oder im Internet unter **www.kfvsegeberg.de** bekannt gegeben. Auch der Spielausschussobmann gibt Auskunft.

8. Fehlender Spielerpass:

Bei fehlendem Spielerpass, trägt der Verein anstatt der Pass - Nr. das Geburtsdatum des Spielers ein.

Spieler, die keinen Pass vorweisen können, dürfen vom Schiedsrichter nicht ausgeschlossen werden. Der

Spieler, der mit Vollendung des 16. Lebensjahres einer Ausweispflicht unterliegt, hat sich mit dem Original eines gültigen, amtlichen Lichtbilddokumentes (Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen. **Kopien der vorgenannten Dokumente werden nicht anerkannt.** Kann ein Spieler sich nicht ausweisen, wird vom Schiedsrichter ein entsprechender Hinweis auf dem Spielbericht vermerkt. Folge: Der Spieler ist nicht spielberechtigt und § 29 Nr.1 der Spielordnung wird angewandt.

Auf folgendes ist hinzuweisen: "Laut §1 Melde- und Passwesen der Satzung des SHFV muss derjenige Spieler, der am Spielbetrieb in einem Verein teilnimmt, im Besitze einer Spielerlaubnis sein. Diese Spielerlaubnis gilt mit dem Ausstellen des Passes durch die Passstelle des SHFV als erteilt. Gem. § 44 der SpO muss der Schiedsrichter die Spielerpässe überprüfen können! Bei fehlendem Spielerpass wird auf den Ordnungsgeldgeld-Katalog verwiesen.

9. Fehlende/r Schiedsrichter.

Hier verweisen wir auf § 9 SpO der Satzung des SHFV.

Wer die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern gem. § 9 SpO nicht stellt, wird im ersten Jahr mit einem Ordnungsgeld von 250,00€ belegt.

Auch gemeldete SR-Anwärter zählen als SR, sollten sie jedoch während der Saison aufhören, wird ein Ordnungsgeld nachgefordert. (Aufhören im ersten Halbjahr = 250,00 €, im zweiten Halbjahr = 125,00 €.

Besteht ein SR-Anwärter im Laufe der Saison nicht die DFB-SR-Prüfung und der Anwärter wird an seinen Verein zurückgegeben, d.h. das Anwärterjahr wird nicht verlängert, so wird ebenfalls das Ordnungsgeld nachgefordert.

Ist die Anzahl der Schiedsrichter auch im folgenden Jahr nicht ausreichend, kann der Spielausschuss eine Streichung vornehmen. Die Mannschaften dieses Vereins nehmen nicht an der Fair-Play-Wertung teil.

10. Ein- und Auswechseln von Spielern

In den Ü32-Punktrunde können **fünf** Spieler ausgewechselt werden, ein Wiedereinwechseln ist statthaft.

11. Fair - Play - Wettbewerb.

Beim Fair - Play - Wettbewerb gibt es folgende Wertungen:

Verwarnung	= 1 Punkte
Gelb-Rote Karte	= 3 Punkte
Feldverweis auf Dauer	= 5 Punkte
Nichtantreten einer Mannschaft	= 10 Punkte
Verschuldeter Spielabbruch	= 10 Punkte
Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	= 10 Punkte

Mannschaften, die **über 50** Strafpunkte erhalten, scheidern für die Fair - Play - Ehrung aus!

Ebenso Mannschaften, deren Verein wiederholt nicht genügend Schiedsrichter hat.

Die aktuelle Fair-Play-Wertung ist im Internet unter **www.fussball.de** zu sehen..

12. Ergebnismeldung

Der **Heimverein muss** nach § 2a Punkt 2 der SpO des SHFV das Ergebnis seiner Mannschaft unverzüglich, **spätestens jedoch bis 1 Stunde nach Spielende** ins DFBnet melden. **Dies gilt auch für jeden Wochentag und Samstag.**

Die Ergebnisse müssen von den Vereinen selbstständig ins DFBnet eingegeben werden. Hierfür benötigen die Vereine eine DFBnet-Zugangsberechtigung, die beim EDV-Beauftragten des Kreises beantragt werden muss. Für die Ergebnismeldung gibt es mehrere Möglichkeiten.

- per PC unter **www.dfbnet.org** das/die Ergebnisse eingeben
- mit normalem Telefon mit Tonwahl (bei einigen Telefongeräten muss vorher die Stern-Taste gedrückt werden) die **Tel.-Nr. 01805 – 332638** wählen und dort den Anweisungen des Sprachcomputers folgend die Benutzernummern (8stellige Anwender-Nr. und 8stellige Passwort-Nr.) eingeben, danach die Spiel-Nr. (die 9stellige Nummer aus dem Spielplan) und das Ergebnis per Telefon-Tastatur eingeben. (s. **Anleitung für die telefonische Ergebnismeldung !**)
- mit einem Handy wie unter Punkt b) die Daten und das Ergebnis eingeben, hier kann auch die für Handys kostengünstigere **Tel.-Nr. 069 – 22 22 6 11 11** gewählt werden oder **per SMS aus allen Netzen an die Nr. 33355.**

Der KFV Segeberg wird pro am **Spieltag** zu spät oder nicht gemeldetem Ergebnis ein Ordnungsgeld von **10,- €** erheben.

13. § 55 der Spielordnung: Stammspieler

Nach § 55 SpO gilt:

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) sind Amateur- oder

Vertragsspieler nach einer Schutzfrist von zwei Tagen für Pflichtspiele der nächst niederen Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt, wenn die höhere Mannschaft nicht spielfrei ist.

Beispiel: Einsatz in der 1. Herren am Samstag 15 Uhr, dann darf der Spieler frühestens am Dienstag in der 2. Mannschaft eingesetzt werden, wenn die 1. Mannschaft auch von Mo. Bis Do. ein Spiel zu bestreiten hat. Nach einer weiteren Schutzfrist von 2 Tagen nach dem tatsächlich stattgefundenen Spiel der 2. Mannschaft dürfte der Spieler (egal ob er in der 2. eingesetzt wurde oder nicht) dann in der 3. Mannschaft eingesetzt werden.

Ein Wechsel von einer höheren in eine niedrigere Mannschaft eines Vereins ist in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niedrigeren Mannschaft nicht mehr möglich, wenn der Spieler in mehr als sechs Meisterschaftsspielen ab dem 1. Januar des Spieljahres in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde.

Kunstrasenplätze:

Beim SV Henstedt-Ulzburg I und SC Rönkau 74 wird auf Kunstrasenplätzen gespielt.

Kreispielausschuss

Volker Suhr

Bad Segeberg, im Juli 2010